

## Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend die Kirchensteuer von juristische Personen

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Die Stimmberechtigten von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 52, 54 und 92 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
beschliessen:

### I.

Die Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 wird wie folgt geändert:

#### IV. DIE KANTONALEN UND KOMMUNALEN GEWALTEN UND IHRE FUNKTIONEN

##### B. Die kantonalen Gewalten

#### **Art. 61 Ziff. 7 Weitere Aufgaben**

In die Zuständigkeit des Landrates fallen weiter:

1. die Ausübung der dem Kanton zustehenden Rechte der Initiative und des Referendums in der Eidgenossenschaft;
2. der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge und Gegenvorschläge gemäss Art. 54 und 54a;
3. die Erläuterung der Kantonsverfassung und der Gesetze, jedoch nie in einem vor dem Gericht anhängigen Fall;
4. die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton verbindlich vorgeschrieben sind, über alle Ausgaben, für die dem Landrat durch das Gesetz Vollmacht erteilt ist, sowie über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis 5 000 000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 500 000 Franken;
5. das Verfügungsrecht über das Finanzvermögen sowie im Rahmen von Ziffer 4 über das Verwaltungsvermögen, unter Vorbehalt von Art. 65 Abs. 2 Ziffer 10;
6. die Beschlussfassung über den Unterhalt der im Besitz des Kantons stehenden Gebäude und Anlagen ohne Rücksicht auf Ziffer 4, jedoch unter Vorbehalt von Art. 65 Abs. 2 Ziffer 9;
7. der Beschluss über die Festsetzung des Kantonssteuerfusses;
8. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und die Genehmigung der Staatsrechnung;

9. die Genehmigung von interkantonalen Verträgen im Rahmen von Ziffer 4, unter Vorbehalt von Art. 65 Abs. 2 Ziffer 9;
10. die Beurteilung von Kompetenzkonflikten, in denen das Verfassungsgericht Partei ist;
11. das Recht der Begnadigung für Freiheitsstrafen;
12. die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, insbesondere die Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte;
13. die Oberaufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte, insbesondere die Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte;
14. alle übrigen durch die Gesetzgebung dem Landrat übertragenen Aufgaben.

C. Die kommunalen Gewalten

**Art. 90 Abs. 2 Kirchensteuer**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden oder Kapellgemeinden können Kirchensteuern nur von den Kirchengliedern beziehen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

VII. ÜBERGANGSORDNUNG

**Art. 104** *Aufgehoben*

**II.**

Diese Änderung der Kantonsverfassung tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch den Bund nach erfolgter Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hergiswil, 26. April 2013

**Im Namen des Initiativkomitees**

<i>Ambauen Tobias, Hergiswil</i>	<i>Bachmann Remo, Hergiswil</i>
<i>Ambauen Simon, Buochs</i>	<i>Bieri Patrick, Stans</i>
<i>Kaiser Rolf, Buochs</i>	<i>Murer Reto, Beckenried</i>
<i>Odermatt Peter, Stans</i>	<i>Renggli Christian, Stans</i>
<i>Wiprächtiger David, Hergiswil</i>	<i>Zwyssig Daniel, Beckenried</i>

Rückzugsklausel:

Die nachfolgenden stimmberechtigten Personen sind ermächtigt, diese Verfassungsinitiative mit Zweidrittelsmehrheit zurückzuziehen:

Ambauen Simon, Ennetbürgerstrasse 51, 6374 Buochs  
 Ambauen Tobias, Renggstrasse 25, 6052 Hergiswil  
 Bachmann Remo, Dorfhaldenstrasse 9, 6052 Hergiswil  
 Bieri Patrick, Hansmatt 8, 6370 Stans  
 Kaiser Rolf, Mühlematthof 2, 6374 Buochs  
 Murer Reto, Dorfstrasse 47, 6375 Beckenried  
 Odermatt Peter, Unterer Milchbrunnen 1, 6370 Stans  
 Renggli Christian, Steinersmatt 26, 6370 Stans  
 Wiprächtiger David, Sonnhaldenstrasse 9, 6052 Hergiswil  
 Zwyssig Daniel, Buochserstrasse 7, 6375 Beckenried

---

<sup>1</sup> A 2013,